Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 99. Mittwoch den 11. Dezember 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.

Vom 23. November 1918.

§ 1.

In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter acht Stunden nicht überschreiten.

Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Lehrlingen) müssen an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als vier Stunden beschäftigt werden, Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens einer halben Stunde gewährt werden. Werden sie länger als sechs Stunden beschäftigt, so muß die Gesamtdauer der Pausen mindestens eine Stunde und eine der Pausen mindestens eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrik-Kantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben, sowie in Bahnhofswirtschaften mit der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden.

§ 2.

Über die im § 1 festgesetzte Dauer dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

§ 3.

In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

In der gleichen Zeit müssen in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrik-Kantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten und Vorarbeiten ruhen, die zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen; dies gilt auch für Bahnhofswirtschaften.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 finden auch auf die Anlagen zum Herstellen von Zwieback, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Matze Anwendung.

§ 5.

Die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden können auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben widerruflich eine Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde genehmigen.

§ 6.

An Sonn- und Festtagen — § 105a, Abs. 2 der Gewerbeordnung — darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am folgenden Werktag notwendig sind.

Das gleiche gilt für alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3, Abs. 2 zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

Von drei unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

Die Landeszentralbehörden können für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke gestatten, daß an den Sonn- und Festtagen während höchstens drei Stunden leicht verderbliche Waren ausgetragen werden.

§ 7.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten können auf Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs

a) unbeschadet der Bestimmungen im § 2 für höchstens 20 Tage im Jahre eine Überschreitung der im § 1 festgesetzten Arbeitszeit zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird;

b) abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gestatten, daß während der vorgeschriebenen Ruhezeiten und an den Sonn- und Festtagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind
   1. in Notfällen oder im öffentlichen Interesse,
   2. zur Bewachung von Betriebsanlagen,
   3. zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen, sofern diese ohne erhebliche Störung des Betriebs nicht in der zugelassenen Arbeitszeit vorgenommen werden können;

c) genehmigen, daß während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter über die im § 1, Abs. 1 vorgesehene Dauer hinaus beschäftigt und abweichend von den Bestimmungen des § 3 innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeiten, sowie an den Sonn- und Festtagen Arbeiten zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren ausgeführt werden.

Vor der Erteilung einer Genehmigung ist dem Arbeiterausschuß oder, wenn kein Ausschuß besteht, der Arbeiterschaft des Betriebs Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Er kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift des Bescheids ist in den Betriebsräumen an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle aufzuhängen.

§ 8.

Der § 105b, Abs. 1, der § 105c, Abs. 1, Ziffer 1 bis 3, der § 105c, Abs. 1, Ziffer 5, Abs. 2 bis 4, die §§ 105d bis 105i der Gewerbeordnung finden auf die gewerblichen Bäckereien und

Konditoreien und auf die im § 3, Abs. 2 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung; für die im § 4 bezeichneten Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 105b bis 105i der Gewerbeordnung.

§ 9.

Auf den Gewerbebetrieb der Bäckereien und Konditoreien finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 10.

Zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gehören auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung regelt sich nach § 139b der Gewerbeordnung.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiter beschäftigt oder Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 13.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien werden aufgehoben, desgleichen die Vorschriften in Nr. 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), insoweit sie sich auf Bäckereien und Konditoreien beziehen, sowie der § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 411).

§ 14.

Das Reichsarbeitsamt kann Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 15.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am 15. Dezember 1918 in Wirkung.

Berlin den 23. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Veröffentlicht Thorn den 6. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Fahrpreisermäßigung für mittellose Kranke.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß mittellosen Kranken, sowie nötigenfalls je einem Begleiter zum Zweck der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen von und nach den Heilanstalten auf den zum deutschen Eisenbahnverkehrsverbande gehörenden Eisenbahnen Fahrpreisermäßigung dadurch gewährt wird, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse aller Züge der Militärfahrpreis erhoben wird. Die Militärfahrkarten werden von den Fahrkartenausgabestellen denjenigen Personen verabfolgt, welche nachweisen:

1. ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
2. ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder, wenn solche in dringenden Fällen nicht gleich beizubringen ist, des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Heilanstalt.

Für den von den Ortsbehörden auszufertigenden Ausweis ist ein besonderes Formular vorgeschrieben, welches zum Preise von 40 Pfg. für 100 Stück bei der Fahrkartenausgabestelle Bromberg, Danzig und Stettin Personenbahnhof, bei der Stationskasse in Posen und bei dem Auskunftsbüro in Berlin, Alexanderplatz, erhältlich ist.

Ausweise mit anderem Wortlaut als dem in diesen Formularen vorgeschriebenen werden von den Fahrkartenausgabestellen nicht anerkannt.

Der zur Überführung eines Kranken nach oder von der öffentlichen Heilanstalt notwendige Begleiter erhält die Militärfahrkarte nur auf Grund besonderer Bescheinigung.

Zu den Krankenanstalten, welche für die Eisenbahnfahrpreisermäßigung für die hiesige Provinz bezw. den Regierungsbezirk inbetracht kommen, gehören die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten zu Schwetz, Konradstein und Neustadt, die Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt zu Konitz, die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Carlshof bei Rastenburg, das städtische und das Diakonissenkrankenhaus zu Thorn, das Diakonissenkrankenhaus zu Marienwerder, das städtische Krankenhaus zu Graudenz, das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Culm, das Borromäusstift in Konitz, das Augusta-Diakonissenhaus in Riesenburg, das St. Georgs-Hospital in Löbau, die Kreiskrankenhäuser in Schlochau und Schwetz, sowie die Johanniter-Kreiskrankenhäuser in Briesen (Westpr.) und Vandsburg.

Thorn den 4. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.**

Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.

Durch die Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. Dezember 1880, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse, — abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 2, Jahrgang 1881 — ist bestimmt worden, daß die Gemeinde- und Gutsvorsteher alljährlich bis zum 15. März die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni vollenden werden, unter Benutzung eines vorgeschriebenen Musters in ein Verzeichnis einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben haben — vergl. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 26. Februar 1904, Kreisblatt Nr. 18, Seite 58 —. **Außerdem sind die Gemeinde- und Gutsvorsteher aber auch angewiesen, in den ersten acht Tagen jedes Vierteljahres die im verflossenen Vierteljahr im Alter von 6—14 Jahren zu- oder weggezogenen Kinder unter Benutzung desselben Musters dem Lehrer namhaft zu machen.** (§ 1, Absatz 1 und 4 der angezogenen Verordnung.) Es ist indessen in mehreren Schulaufsichtsbezirken darüber Klage geführt worden, daß die Ortsbehörden die zu Beginn jedes Vierteljahres vorgeschriebene Einreichung des Verzeichnisses der zu- und abgezogenen Kinder versäumen.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden, den Lehrern die vorbezeichneten Vierteljahrs-Nachweisungen rechtzeitig und regelmäßig zuzustellen.

In die Vierteljahrs-Nachweisungen sind, worauf ich noch besonders hinweise, auch diejenigen schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche im Elternhause durch Hauslehrer oder Erzieherinnen Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen. Dieses ist in Spalte 7 der Nachweisung zu bemerken, dort ist auch der Name des Hauslehrers bezw. der Erzieherin anzugeben.

Thorn den 7. Dezember 1918.

Der Landrat.

Verabfolgung von Entlassungsanzügen nur durch die Militärbehörden!

Nachdem das Preußische Kriegsministerium durch Bekanntmachung vom 15. November 1918 angeordnet hat, daß **jedem** am 9. November 1918 und später aus dem Heeresdienst ordnungsmäßig ausscheidenden Unteroffizier und Mann **unentgeltlich ein Entlassungsanzug** (soweit der Vorrat reicht Zivil, sonst Uniform) verabfolgt werden soll, hat sich die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle betr. Versorgung der bedürftigen entlassenen Krieger mit bürgerlichen Anzügen und Mänteln vom 19. Oktober 1918 erledigt und wird hiermit

aufgehoben.

Diese Versorgung mit Entlassungsanzügen erfolgt demnach nicht mehr durch die Reichsbekleidungsstelle und die bisher von ihr hiermit beauftragten Kommunalverbände, sondern

durch die Ersatztruppenteile,

die die Entlassung vornehmen.

Berlin den 18. November 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Anordnung.

Auf Grund der Bestimmungen der Reichszuckerstelle, Abtlg. II, — 1918/11 — vom 27. November 1918 wird bestimmt, daß

a) weißer Kandis höchstens zu 61 Pfg. für das Pfund,

b) farbiger „ „ „ 60 „ „ „ „

im Kleinhandel an Verbraucher abzugeben ist.

Danzig den 3. Dezember 1918.

Provinzialzuckerstelle für Westpreußen.

gez. Weber,
Regierungsrat.

Thorn den 9. Dezember 1918.

Der Landrat.

Auf Grund der Ermächtigung durch die Reichsregierung sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Ueber die im § 2, Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen auf den Januar-Abschnitt der laufenden Seifenkarte einmal statt 50 gr 100 gr K. A.-Seife abgegeben werden.

Berlin den 29. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

gez. Dr. August Müller.

Thorn den 9. Dezember 1918.

Der Landrat.

Sammlung zurückgelassenen Hausgerätes.

Der Staatskommissar für Demobilmachung hat angeordnet, daß verstreut zurückgelassenes Hausgerät unverzüglich zu sammeln und bei der nächsten Gemeindebehörde abzugeben ist.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher des Kreises, sowie die Magistrate von Culmsee und Podgorz, Vorstehendes sofort bekannt zu machen. Die gesammelten Gegenstände sind in Räumen, die ein Verderben durch Witterungseinflüsse ausschließen, aufzubewahren.

Bis zum **20. d. Mts.** ist mir anzuzeigen, ob Gegenstände in größerer Anzahl zur Abgabe gelangt sind und wo sie aufbewahrt werden.

Thorn den 5. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Beschluß des Reichsausschusses.

An alle Arbeiter- und Soldatenräte des Reichs!

Das Reichsernährungsamt beklagt sich darüber, daß die Fälle sich mehren, in welchen Arbeiter- und Soldatenräte **Eingriffe in die Saatkartoffelbestände** vornehmen. An alle Arbeiter- und Soldatenräte ergeht daher die dringende Mahnung, allen Anordnungen der Reichs- bezw. Provinzialkartoffelstelle sowie Saatstellen unbedingt Folge zu leisten und unberechtigten Eingriffen in das gesamte Ernährungswesen mit allen Mitteln vorzubeugen.

Berlin den 3. Dezember 1918.

Der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß Berlin.

Richard Müller. Molkenbuhr.

Thorn den 7. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Die Preußische Regierung ordnet hiermit an:

Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteher-Kollegien), Kreistagen (Amtsversammlungen), Provinziallandtagen und Vertretungen der Zweckverbände finden bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des kommunalen Wahlrechts nicht statt.

Die Wahlzeit für diejenigen Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, wird bis zu der nach der neuen gesetzlichen Regelung erfolgten Wahl verlängert.

Berlin den 18. November 1918.

Die Preußische Regierung.
(Unterschriften).

Vorstehende Anordnung wird hiermit den Magistraten in Culmsee und Podgorz sowie den Gemeindebehörden, bei denen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, bekannt gegeben.

Thorn den 5. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Betrifft Auszahlung von Familienunterstützung.

Nach einem soeben hier eingegangenen Erlaß des Herrn Ministers des Innern ist den Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monat November 1918 Familienunterstützung zustand, diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksich auf die Fortdauer der Bedürftigkeit weiter zu gewähren.

Demgemäß weise ich die Herren Ortsvorsteher in Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 25. November 1918 — Kreisblatt Nr. 95 — hiermit an, die Unterstützungen für Dezember d. Js. in voller Höhe auszuzahlen und in Spalte „Bemerkungen" der übersandten Nachweisungen **den Tag der Entlassung anzugeben.**

Thorn den 11. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 11. Juli 1918 dem Vorstande des Vereins „Prinzessin Adalbert-Marine-Genesungsheim, E. V., in Kiel" die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 2 250 000 Mk. und einem Reinertrage von 750 000 Mk. in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340 909 Lose zum Preise von je 3,30 **Mk.** ausgegeben und 11 586 Gewinne im Gesamtbetrage von 375 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Marienwerder den 25. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Thorn den 4. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung.

Die im ehemaligen Zühlke'schen Garten auf der Korzeniec-Kämpe stehenden abgetrockneten Obst- rc. Bäume (etwa 120 Stück) sollen zur Selbstwerbung meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Montag den 16. Dezember d. Js., vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle vor unserm Hafenmeister Kirste anberaumt und laden Kauflustige hierzu ein.

Der Zuschlag erfolgt sogleich im Termin an den Meistbietenden nach Zahlung des Kaufpreises.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Thorn den 6. Dezember 1918.

Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft.
Der Vorstand.

Aufruf!

Wer am **Ueberwachungsdienst an der Grenze bei Thorn** mitwirken will, melde sich als **Freiwilliger** bei dem Obmann des Soldatenrats E/Infanterie-Regts. Nr. 61 oder E/Infanterie-Regts. Nr. 21, falls er als Kavallerist gedient hat, beim Obmann des E/Ulanen Nr. 4.

Er erhält **neben der Löhnung von mindestens 30 Mark monatlich** freie Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, sowie eine tägliche Zulage von 5 Mark.

Thorn den 6. Dezember 1918.

Der Soldatenrat. Raube. — **V. f. d. G. L. Ch. d. St.** Starck, Oberstleutnant.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe reichseigene Telegraphen- und Fernsprechanlagen verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs erforderlichen Ausästungen bis zum 15. April 1919 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfang auszuführen, daß die Zweige auch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausästungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 5. Dezember 1918.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat hierdurch genehmigt, daß im Jahre 1919 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten des Kaiser Wilhelm-Taubstummenheims in Elbing stattfindet.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber in der bisherigen Weise zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1919 ist die Kollekte bei den evangelischen Bewohnern einzustellen, da während dieser Zeit ausschließlich die Einsammlung von Gaben für evangelisch-kirchliche Zwecke stattfindet.

Marienwerder den 26. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Thorn den 6. Dezember 1918.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat unter dem 27. August d. Js. eine neue Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Westpreußen erlassen, welche in der Hauptsache mit dem 1. Januar 1919 in Kraft tritt und als Sonderbeilage zu Stück 48 des Regierungsamtsblatts veröffentlicht ist. Die Baupolizeibehörden weise ich auf diese Verordnung, die an Stelle der Baupolizeiordnung für Westpreußen (Plattes Land) vom 13. Juni 1891 tritt, sowie auf die §§ 81, 75 und 76 hiermit noch besonders hin.

Marienwerder den 28. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Thorn den 6. Dezember 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung, betreffend die Auslosung von Kreisanleihescheinen.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1879 genehmigten Kreisanleihescheinen sind zur Tilgung ausgelost worden:

Nr. 326 zu 1000 Mk.,
Nr. 400 zu 1000 Mk.

Den Inhabern der vorgedachten Anleihescheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. April 1919 ab bei der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn den 2 Dezember 1918.

Der Kreisausschuß.

Schöffen für die Gemeinde Alt Thorn.

Die Wahlen der Besitzer Ernst Heise und Ernst Goerz zu Alt Thorn als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 9. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. — **Der Landrat.** Kleemann.

Die **Geflügelcholera** unter dem Federviehbestande des Besitzers Maczynski in Griffen ist erloschen.

Thorn den 3. Dezember 1918.

Der Landrat.

Die Wiederwahl des Besitzers Paul Ruther in Groß Rogau zum Schulvorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 5. Dezmber 1918.

Der Landrat.

Der **Rotlauf** unter dem Schweinebestande des Besitzers Golembiewski in Gramtschen ist erloschen. (Vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Oktober d. Js., Kreisblatt Seite 391.)

Thorn den 4. Dezember 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Otto Fink sen. in Lulkau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 4. Dezember 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.